

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 11.03.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 09.12.2024 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 18. Jahrgang Nr. 55 vom 11.12.2024 und Amtsblatt für den AZV „Saalemündung“ 1. Jahrgang Nr. 2 vom 11.12.2024), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2024 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 18. Jahrgang Nr. 55 vom 11.12.2024 und Amtsblatt für den AZV „Saalemündung“ 1. Jahrgang Nr. 2 vom 11.12.2024) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Der Verband kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 11.03.2025

Schenk
Verbandsgeschäftsführerin